

Verbandsstrafen für Fußballfans

Professor Dr. Sebastian A. E. Martens*

I. Einleitung

In seinem für die amtliche Sammlung vorgesehenen Urteil vom 22.9.2016 hat der *VII. Zivilsenat* des *BGH*¹ entschieden, dass Fußballvereine ihre Fans auf Schadensersatz in Regress nehmen können, wenn der DFB Verbandsstrafen gegen die Vereine aufgrund von Fehlverhalten dieser Fans verhängt hat.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein Fan des 1. FC Köln einen Feuerwerkskörper während eines Heimspiels in die Zuschauer Menge geworfen und dadurch sieben Personen verletzt. Das *Sportgericht des DFB* verurteilte den 1. FC Köln wegen dieser Angelegenheit sowie vier weiterer Vorfälle zu einer Gesamtgeldstrafe von 50.000 Euro und zur Verwendung eines weiteren Betrags von 30.000 Euro für präventive Maßnahmen. Der 1. FC Köln verklagte daraufhin seinen Fan auf Schadensersatz iHv 30.000 Euro. Während das *LG Köln*² der Klage im Einklang mit der ganz herrschenden Meinung³ stattgab, wies das *OLG Köln*⁴ sie auf die Berufung des Fans hin ab. Der *VII. Zivilsenat* des *BGH* hat sich indes der herrschenden Meinung angeschlossen, das Urteil des *OLG Köln* aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Martens: Verbandsstrafen für Fußballfans (NJW 2016, 3691)

3692

Der *VII. Zivilsenat* hat es dadurch Fußballvereinen ermöglicht, gegen sie verhängte Verbandsstrafen an ihre Fans „durchzureichen“⁵. Dabei hat sich der *BGH* allerdings nicht umfassend zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen geäußert, sondern lediglich festgestellt, dass der Ersatz wirksam verhängter und von den Zuschauern durch pflichtwidriges Verhalten verursachter Verbandsstrafen vom Schutzzweck der verletzten Schutz- und Rücksichtnahmepflichten umfasst ist.

II. Die zentralen Rechtsfragen

1. Die Anspruchsgrundlage für den Regress

Zu Recht gehen die Gerichte regelmäßig von einer vertraglichen Anspruchsgrundlage nach § 280 I BGB aus. Die Fans haben durch den Kauf der Eintrittskarte ein Vertragsverhältnis mit dem das Spiel veranstaltenden Klub begründet, in dessen Schutzbereich nach herrschender Meinung sowohl die übrigen Zuschauer als auch der Gastklub einbezogen sein sollen.⁶ Wurde die Eintrittskarte von dem Erwerber an einen Dritten weitergegeben, soll dieser Dritte sowohl in die Rechte als auch in die Pflichten des Kartenerwerbers eintreten.⁷ Durch diese vertragsrechtlichen Konstruktionen soll es sowohl dem veranstaltenden Klub als auch dem Gastklub bei Fußballspielen ermöglicht werden, etwaige gegen sie verhängte Verbandsstrafen von den störenden Fans ersetzt zu erhalten.⁸ In das Vertragsverhältnis ist regelmäßig die jeweilige Stadionordnung einbezogen. Wenn Fans, etwa durch die Verwendung von Pyrotechnik, gegen diese Stadionordnung verstoßen, liegt eine grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Pflichtverletzung iSd § 280 I BGB vor.⁹

Viele Bundesligavereine sehen in den AGB ihrer Tickets überdies ausdrücklich eine Schadensersatzpflicht

störender Fans für von ihnen verursachte Verbandsstrafen vor.¹⁰ Diese Klauseln haben indes keine eigenständige Bedeutung. Denn wenn ein Ersatzanspruch nach allgemeinen Regeln nicht besteht, dürfte seine Begründung in AGB regelmäßig gem. § 307 I BGB unwirksam sein.¹¹

Schließlich kommt, wie der *BGH* zu Recht betont, auch ein Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB grundsätzlich als Anspruchsgrundlage in Betracht.¹²

2. Die Kausalität der Pflichtverletzung für die Verbandsstrafen

Das pflichtwidrige Fanverhalten stellt regelmäßig eine *conditio sine qua non* für die gerade aufgrund dieses Fanverhaltens gegen die Vereine verhängten Verbandssanktionen dar. Da die Praxis solcher Verbandsstrafen seit Jahrzehnten etabliert ist, muss ein objektiver Betrachter von der Möglichkeit ihrer Verhängung ausgehen, so dass auch die Adäquanz der Kausalität zu bejahen ist.¹³ Umstritten war bis zu dem Urteil des *BGH* jedoch, ob der Ersatz der Verbandsstrafen auch vom Schutzzweck der verletzten Pflichten umfasst ist.

Dagegen hat zuerst das *LG Wien*¹⁴ vorgebracht, dass durch einen Regress der Vereine bei den störenden Fans der Zweck der Verbandsstrafen vereitelt würde. Diese Strafen bezweckten die Gewährleistung angemessener Sicherheitsvorkehrungen bei Bundesligaspielen. Dieser Zweck werde nur erreicht, wenn die Vereine die verhängten Strafen auch selbst tragen müssten.¹⁵

Diese Argumentation ist freilich bereits analytisch nicht haltbar. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich der Zweck der vom Verband gegenüber dem Verein verhängten Strafe auf den Zweck der für den Fan gegenüber dem Verein bestehenden Pflichten auswirken sollte. Hier werden zwei verschiedene Zwecke und zwei verschiedene Rechtsverhältnisse unzulässig miteinander vermengt.

Zudem bezweckt zumindest der deutsche DFB mit seinen Strafen durchaus die Disziplinierung der Fans und fordert seine Mitglieder sogar ausdrücklich dazu auf, die störenden Fans wegen der verhängten Strafen in Regress zu nehmen.¹⁶ Die vom DFB angestrebte Präventionswirkung der Verbandsstrafen wird nämlich am besten erreicht, wenn diese Strafen möglichst vollständig an die verantwortlichen Täter weitergereicht werden.¹⁷

Das *OLG Köln* hatte den erforderlichen Schutzzweckzusammenhang noch aus weiteren Gründen verneint. Die verletzten Verhaltenspflichten bezweckten den Schutz der Gesundheit von Zuschauern, Ordnern und Spielern. In der Verbandsstrafe habe sich aber keine derartige Gefahr, sondern ein von dem Verein selbst durch seine Mitgliedschaft im DFB begründetes Risiko verwirklicht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Zuschauer durch die Übernahme ihrer Verhaltenspflichten auch dieses Risiko bewusst übernommen hätten. Die komplexen rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhänge bei der Verhängung von Verbandsstrafen durch den DFB könne sich der durchschnittliche Zuschauer kaum erschließen. Und schließlich lege auch die Stadionordnung des 1. FC Köln nahe, dass der Verein selbst nicht von einer Regressmöglichkeit ausging.¹⁸

Die Argumentation des *OLG Köln* führte eine Reihe von Gesichtspunkten unter dem Stichwort „Schutzzweck“ zusammen, die besser an anderer Stelle thematisiert worden wären. So stellt die Komplexität und schwierige Vorhersehbarkeit der Verbandsstrafen ein Problem der Adäquanz dar, die das *OLG Köln* allerdings zu Recht bereits als gegeben erachtet hatte. Es ist alles andere als zufällig, wenn Verbandsstrafen wegen Zuschauerfehlverhaltens verhängt werden.¹⁹ Das Argument des selbstgeschaffenen Risikos wird für gewöhnlich im Rahmen einer möglichen Unterbrechung des

Kausalverlaufs durch ein eigenverantwortliches Handeln des Geschädigten verhandelt. Allerdings führt das Eingehen von Verpflichtungen, deren Entstehung durch das schädigende Ereignis bedingt ist, nicht ohne Weiteres zu einer solchen Durchbrechung des Kausalverlaufs. Der *BGH*²⁰ lässt es im Baugewerbe allgemein zu, dass Unternehmer Vertragsstrafen mittels eigener Schadensersatzansprüche gegen ihre Subunternehmer auf diese abwälzen. Schließlich ist auch die Auslegung des Ticketvertrags unter Berücksichtigung der Stadionordnung nicht überzeugend. Zwar sah die Stadionordnung eine eigenständige Vertragsstrafe im Fall der verbotswidrigen Verwendung von Pyrotechnik vor. Aber etwaige weitere Schadensersatzansprüche sollten hiervon aus

Martens: Verbandsstrafen für Fußballfans (NJW 2016, 3691)

3693 ▲
▼

drücklich unberührt bleiben. Einen Willen zum Verzicht auf mögliche Regressansprüche kann man dieser Regelung folglich nicht entnehmen.²¹

Der *BGH* hat daher zutreffend im Einklang mit der bereits zuvor herrschenden Meinung entschieden, dass auch der Ersatz von wirksamen Verbandsstrafen grundsätzlich vom Schutzzweck der die Zuschauer treffenden Verhaltens- und Rücksichtnahmepflichten umfasst ist. Der pönale Charakter der hier im Raum stehenden Verbandsstrafen schließt die Ersatzfähigkeit nicht prinzipiell aus. Denn erstens sind pönale Elemente dem Schadensersatzrecht auch sonst keineswegs fremd. Zweitens ist, wie gezeigt, im Baugewerbe seit Langem allgemein anerkannt, dass wirksame Vertragsstrafen an Dritte im Wege eines Regresses weitergereicht werden können. Und drittens dienen die den Zuschauer treffenden Verhaltenspflichten und die Regeln des DFB, aufgrund derer die Verbandsstrafen ergehen, demselben übergeordneten Zweck: Sie sollen Spielstörungen verhindern.²²

3. Die Ersatzfähigkeit der Verbandsstrafen

Problematisch ist freilich, ob die vom DFB verhängten Strafen in der derzeitigen Form wirksam sind und sie bei der gebotenen normativen Betrachtung als Schaden der Vereine anerkannt werden können. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang bislang vor allem die strikte Einstandspflicht der Vereine für Fehlverhalten ihrer Fans gem. § 9 a I der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (DFB.RuVO).²³ Denn das Schuldprinzip bei der Verhängung von Strafen hat nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* Verfassungsrang²⁴ und soll nach verbreiteter Ansicht auch im Privatrecht zu beachten sein.²⁵ Das Ständige Schiedsgericht hat die strikte Haftung des § 9 a I DFB.RuVO jedenfalls insoweit für rechtmäßig erachtet, als auf dieser Grundlage Sanktionen ergehen, deren vorrangiges Ziel die Verhütung künftigen unsportlichen Verhaltens der Anhänger sei.²⁶ Der *BGH* ist dieser Rechtsauffassung der Verbandsschiedsgerichte nun unkritisch gefolgt.²⁷

Dabei liegt das zentrale Problem der verschuldensunabhängigen Haftung des § 9 a I DFB.RuVO nicht, wie für gewöhnlich angenommen,²⁸ in ihren möglicherweise unverhältnismäßigen Folgen für die Vereine. Vielmehr ist § 9 a I DFB.RuVO nur Teil einer Gesamtstrategie, deren eigentliches Ziel nicht die Bestrafung der Vereine, sondern der verantwortlichen Täter ist. Aus Sicht des DFB lässt sich nämlich sein Bestreben, Zuschauerfehlverhalten im Stadion so weit wie möglich zu unterbinden, allein durch präventive Maßnahmen nicht hinreichend erreichen. Nötig seien daher auch „klare repressive Maßnahmen im Wege sportgerichtlicher Sanktionierung“. Diese Sanktionierung müsse „täterorientiert“ sein: Die Ermittlung der verantwortlichen Täter und ihre Bestrafung mittels Ingressnahme durch die Vereine sei „das primäre Ziel des sportstrafrechtlichen Handelns der DFB-Rechtsorgane“²⁹. Eben dieses Ziel sieht der DFB jetzt zu

Recht durch das Urteil des *BGH* als gestärkt.³⁰ Denn es ist nun möglich, wie intendiert die Verbandsstrafen an die eigentlichen Adressaten, nämlich die verantwortlichen Täter, weiterzureichen.³¹ § 9 a I DFB.RuVO bezweckt in diesem Sinne die möglichst vollständige Erfassung jeglichen Zuschauerfehlverhaltens, und zwar gerade auch dann, wenn dieses Fehlverhalten von den Vereinen selbst durch strengste Sicherungsmaßnahmen nicht zu verhindern war.³² Denn die durch § 9 a DFB.RuVO ermöglichten repressiven Sanktionen sollen aus Sicht des DFB die präventiven Maßnahmen ja vor allem dort ergänzen, wo diese Maßnahmen an ihre Grenzen stoßen. Zweckmäßig in diesem Sinne wäre eine unmittelbare Strafgewalt des DFB gegenüber den Tätern. Eine entsprechende Beleihung ist jedoch verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Auch eine direkte privatrechtliche Sanktionierung der Täter scheidet mangels eigener Vertragsbeziehungen zwischen dem DFB und den Fußballfans aus. Sein erklärtes Ziel, die Täter effektiv und nach seinen Vorstellungen angemessen zu bestrafen, kann der DFB daher nur auf indirektem Weg über die Vereine erreichen. Die Vereine sollen durch die Verbandsstrafen also nach Möglichkeit nicht selbst belastet werden, sondern diese Strafen lediglich an die eigentlichen Adressaten, das heißt die verantwortlichen Täter, weiterreichen.

Zwar ist es keineswegs gesichert, dass die Vereine die gegen sie verhängten Verbandsstrafen vollständig von den verantwortlichen Tätern ersetzt erhalten.³³ So dürften viele Fans die hohen Geldstrafen gar nicht aufbringen können, so dass ein entsprechender Anspruch gegen sie jedenfalls nicht vollwertig ist. Vor allem aber wird es häufig schwierig sein, die verantwortlichen Täter zu ermitteln. Aber die Bundesligavereine investieren erheblich in moderne hochauflösende Kamerasysteme, um so die Täter besser identifizieren zu können.³⁴ Da mehrere Täter als Gesamtschuldner für von ihnen verursachte Verbandsstrafen haften sollen,³⁵ so dass es genügen kann, einen einzigen von ihnen zu ermitteln, wird sich das Ausfallrisiko wohl künftig deutlich reduzieren.

Die verhängten Verbandsstrafen sind zudem zwar auf die Vereine bezogen und nicht an den individuellen Verhältnissen der Täter ausgerichtet, die die Strafen effektiv treffen sollen.³⁶ Doch sie stellen für die Vereine, gemessen an ihrer wirtschaftlichen Kraft, zumeist keine wirklich schmerzhaft Belastung dar und können ihnen gegenüber kaum tatsächlich verhaltenslenkende Wirkungen entfalten. Da die Strafen an den DFB zu zahlen sind, profitieren die Vereine als dessen Mitglieder von diesen Zahlungen sogar mittelbar.³⁷ Bezogen auf die Täter entsprechen die Strafen aber wohl dem, was nach Ansicht des DFB für „klar[e] repressiv[e] Maßnahmen“ angemessen ist. Diese Einschätzung weicht indes erheblich von den Vorstellungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ab, dessen strafrechtliche Sanktionen dem DFB offensichtlich nicht ausreichen. Auch an der Höhe der Verbandsstrafen zeigt sich also, dass ihr intendierter Adressat der verantwortliche Fan ist und nicht der nur vordergründig bestrafte Verein.

Die Verbandsstrafen werden gegen die Vereine in einem sportgerichtlichen Verfahren verhängt, an dem die eigentlichen Adressaten, das heißt die Täter, nicht beteiligt sind. Sie erhalten daher kein rechtliches Gehör und haben keine

Martens: Verbandsstrafen für Fußballfans (NJW 2016, 3691)

3694 ▲
▼

Rechtsmittel, um gegen das Urteil vorzugehen, das sie formal gar nicht betrifft. Auch im anschließenden Regressverfahren, durch das die Verbandsstrafe gegen die Täter durchgesetzt wird, findet grundsätzlich keine Überprüfung des sportgerichtlichen Urteils statt, wie das vorliegende Urteil des *BGH* exemplarisch zeigt. Denn formal betrachtet wird im Regressverfahren nicht das sportgerichtliche Urteil durchgesetzt, sondern es handelt sich bei diesem Urteil bloß um einen (tatsächlichen) Schadensposten.³⁸

Die von den Zivilgerichten bislang zu Grunde gelegte rein formale Betrachtung verkennt jedoch, dass der DFB und die Vereine eine Konstruktion ersonnen haben, die es den Sportgerichten im Ergebnis ermöglicht, unverhältnismäßige Strafen gegen Täter in einem Verfahren zu verhängen, in dem deren elementare Verfahrensgrundrechte nicht gewährleistet sind. Derartige verbandsgerichtliche Verfahren zu Lasten Dritter sind unzulässig. Die in diesen Verfahren verhängten Strafen sind sittenwidrig und daher gem. § 138 I BGB nichtig. Die Vereine sind in ihrer Entscheidung, an dem Ligabetrieb teilzunehmen und sich den Regeln des DFB zu unterwerfen, zwar nicht so frei, dass nach diesen Regeln gegen sie verhängte Sanktionen als das Ergebnis einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung angesehen werden könnte.³⁹ Aber die Bundesligavereine haben als Mitglieder des Ligaverbands durchaus hinreichend Einflussmöglichkeiten, um die Regeln und das Verfahren für Verbandsstrafen näher auszugestalten.⁴⁰ Die Verbandsstrafen wären daher nur zulässig, wenn eine Drittwirkung ausgeschlossen wäre, das heißt wenn die Vereine im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter einen Regress gegenüber den Tätern ausschließen würden. Ihr Ersatz von den Fans im Wege des Schadensersatzes vor staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen, da sie bei der gebotenen normativen Betrachtung keinen ersatzfähigen Schaden der Vereine darstellen.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Das System der mittelbaren Verbandsstrafen stellt eine unzulässige Sportgerichtsbarkeit zu Lasten Dritter dar.⁴¹ Der DFB und die Bundesligavereine möchten so das von ihnen als nicht ausreichend empfundene staatliche Strafrecht durch eigene weitergehende repressive Maßnahmen ergänzen. Die dazu entwickelte Konstruktion von Verbandsstrafen, die im Wege des Regresses gegenüber den Tätern durchgesetzt werden, legt den betroffenen Tätern unverhältnismäßige Strafen auf, ohne dass auch nur ihre elementaren Verfahrensgrundrechte gewährleistet wären. Dieses System der „privaten Strafrechtspflege“⁴² des DFB missachtet das staatliche Gewaltmonopol und stellt einen Fall unzulässiger Selbstjustiz dar. Die Verbandsstrafen der DFB-Sportgerichtsbarkeit sind in ihrer derzeitigen Form deshalb sittenwidrig und stellen bei normativer Betrachtung keinen von den Fans zu ersetzenden Schaden dar. Der *VII. Zivilsenat* des *BGH* ist auf die Frage der normativen Ersatzfähigkeit der Verbandsstrafen nicht eingegangen, sondern hat sie vorausgesetzt. Das *OLG Köln* sollte daher in der erneuten Verhandlung die Klage wiederum abweisen und die Revision zum *BGH* ein zweites Mal zulassen. Der *BGH* erhalte so die Gelegenheit, das staatliche Gewaltmonopol zu sichern und die Paralleljustiz des DFB in ihre Schranken zu weisen.

Das grundsätzlich zu begrüßende Bestreben der Vereine und des DFB, die Fangewalt zurückzudrängen, wird durch einen Ausschluss des Weiterreichens von Verbandsstrafen keineswegs übermäßig behindert. Die betroffenen Vereine können weiter die vertraglich im Ticketvertrag mittels AGB vereinbarten Vertragsstrafen verhängen. Diese Vertragsstrafen unterliegen freilich der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB und fallen daher regelmäßig erheblich niedriger aus. Zudem wird auch die Staatsanwaltschaft weiter etwaige Straftaten in den Stadien verfolgen.⁴³ Denn eben die Staatsanwaltschaft und nicht der DFB sind für die Strafverfolgung im Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

* Der Autor, M. Jur. (Oxon.), ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäisches Privatrecht und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Passau. – Besprechung von *BGH*, Urt. v. 22.9.2016 – VII ZR 14/16, NJW 2016, 3715 (unter Nr. 5 in diesem Heft).

1 *BGH*, NJW 2016, 3715.

- 2 *LG Köln*, SpuRt 2015, 258.
- 3 *OLG Rostock*, NJW 2006, 1819; *LG Düsseldorf*, SpuRt 2012, 161; *LG Karlsruhe*, Urt. v. 29.5.2012 – 8 O 78/12, BeckRS 2013, 00205; *AG Lichtenberg*, Urt. v. 8.2.2010 – 3 C 156/09; *AG Lingen*, NJW-RR 2010, 757; *AG Brakel*, NJW-RR 1988, 1246; statt aller *Scheuch*, RW 2015, 439; *Kober*, Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien, 2014, 122 ff.; aA *LG Hannover*, SpuRt 2015, 174; *Pfister*, SpuRt 2014, 10.
- 4 *OLG Köln*, SpuRt 2016, 83 = MDR 2016, 209; kritisch dazu *Seip*, CaS 2016, 40; *Scheuch*, SpuRt 2016, 58.
- 5 *Scheuch*, SpuRt 2016, 58 (61).
- 6 *Pommering*, SpuRt 2012, 188; *Bagger/Kober*, SpuRt 2015, 155 (157 ff.); dagegen *LG Hannover*, SpuRt 2015, 174 (unter 1).
- 7 *LG Köln*, SpuRt 2015, 258 (259).
- 8 Ausdrücklich *Bernard*, SpuRt 2015, 262.
- 9 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 11.
- 10 Unter anderem 5.3 FC Bayern Ticketing AGB; 11.9 Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen Bayer 04 Leverkusen; 15.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Eintrittskarten und Dauerkartenabonnements sowie Parkplatzkarten FC Schalke 04.
- 11 *Pfister*, SpuRt 2014, 10 (14).
- 12 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 32.
- 13 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 12.
- 14 *LG Wien*, SpuRt 2012, 198 (199).
- 15 Ähnlich *Pfister*, SpuRt 2014, 10 (11 f.).
- 16 „9-Punkte-Papier (Verfolgung und Ahndung Zuschauerfehlverhalten)“, Punkte 2 und 7 (www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/55113-9-Punkte-Plan.pdf, zuletzt abgerufen am 28.11.2016); ausführlich unten II 3; *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 20.
- 17 *LG Karlsruhe*, Urt. v. 29.5.2012 – 8 O 78/12, BeckRS 2013, 00205 (unter I 1). Vgl. auch *Bernard*, SpuRt 2013, 8 (11); *Scheuch*, SpuRt 2016, 58 (59).
- 18 *OLG Köln*, SpuRt 2016, 83 = MDR 2016, 209.
- 19 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 21.
- 20 *BGH*, NJW 1998, 1493 (1494); NJW-RR 2000, 684.
- 21 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 27.
- 22 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 17 ff.
- 23 *Scheuch*, SpuRt 2016, 58 (61).
- 24 *BVerfG*, NJW 2016, 1149 (1152 f.) = NSTZ 2016, 546; NJW 1967, 195.
- 25 *Walker*, NJW 2014, 119 (121 f.).
- 26 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, SpuRt 2013, 200 (202 ff.).
- 27 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 24.
- 28 *Walker*, NJW 2014, 119 (122 f.); *Räker*, SpuRt 2013, 46 (48 f.).
- 29 9-Punkte Papier Punkt 2 (www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/55113-9-Punkte-Plan.pdf).
- 30 DFB News v. 22.9.2016, www.dfb.de/news/detail/regressansprueche-nach-knallkoerper-zuenden-koch-begruesst-bgh-urteil-154400, (zuletzt abgerufen am 28.11.2016).
- 31 *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 20.
- 32 Für eine einschränkende Auslegung des § 9 a DFB.RuVO in diesen Fällen *Räker*, SpuRt 2013, 46 (48 f.).
- 33 *Pommerening*, SpuRt 2012, 187 (189).
- 34 Im dem *BGH*-Urteil zu Grunde liegenden Fall hat der DFB dem 1. FC Köln etwa einen Betrag von 19.961,66 Euro auf die verhängten Sanktionen angerechnet, den der Verein bereits zuvor für ein solches Kamerasystem aufgewendet hatte.

- 35 *Bernard*, SpuRt 2013, 8 (10 f.).
- 36 *Pfister*, SpuRt 2014, 14.
- 37 Vgl. in diesem Sinne *LG Hannover*, SpuRt 2015, 174 (177).
- 38 So richtig *Scheuch*, RW 2015, 439 (458).
- 39 So zu Recht *BGH*, NJW 2016, 3715 Rn. 20.
- 40 *Pfister*, SpuRt 2014, 11.
- 41 *LG Hannover*, SpuRt 2015, 174 (177).
- 42 *LG Hannover*, SpuRt 2015, 174 (176).
- 43 Zu den in Frage kommenden Tatbeständen bei dem Gebrauch verbotener Pyrotechnik *Steinsiek*, SpuRt 2013, 11.